

Schalltechnisches Büro A. Pfeifer, Dipl.-Ing.

Birkenweg 6, 35630 Ehringshausen
Tel.: 06449/9231-0 Fax.: 06449/9231-23
E-Mail: info@ibpfeifer.de
Internet: www.ibpfeifer.de

Beratung Gutachten Messung
Forschung Entwicklung Planung

Eingetragen in die Liste der Nachweis-
berechtigten für Schallschutz gem. § 4 Abs. 1
NBVO bei der Ingenieurkammer Hessen

Maschinenakustik
Raum- und Bauakustik
Immissionsschutz
Schwingungstechnik

Ehringshausen, den 01.10.2020

Immissionsberechnung Nr. 4653

Inhalt : **Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal, Ortsteil Caldern
Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage
Lahnbrücke“
Berechnung der von einer Sportanlage im Bereich des
Plangebietes verursachten Schallimmission**

Auftraggeber : **HS Immobilien UG
Sandhute 7
35094 Lahntal**

Anmerkung : Diese Berechnung besteht aus 19.
Eine auszugsweise Zitierung ist mit uns abzustimmen.

Schalltechnisches Büro A. Pfeifer
A. Pfeifer


A. Pfeifer, Dipl.-Ing.
Schalltechnisches Büro
Birkenweg 6 · 35630 Ehringshausen
Tel. 06449/9231-0 · Fax 06449/6662

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagen	3
2.1	Rechts- und Beurteilungsgrundlagen	3
2.2	Verwendete Unterlagen	4
2.3	Lagebeschreibung	4
3.	Immissionsorte und Immissionsrichtwerte	5
3.1	Immissionsorte	5
3.2	Orientierungswerte DIN 18005	5
3.3	Immissionsrichtwerte 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung	8
4.	Vorgehensweise	11
5.	Schallausbreitungsrechnung	11
5.1	Fußballspiel	11
5.2	Parkplatz	13
5.3	Ergebnisse	14
5.4	Lärmkarte Sportbetrieb	15
5.5	Kurzzeitige Geräuschspitzen Sportanlage	16
6.	Zusammenfassung	17
7.	Berechnungsdaten	18

1. Aufgabenstellung

Auf dem derzeit im gültigen Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Lahnbrücke“ als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Areal im Bereich Lahnbrücke in der Gemeinde Lahntal, Ortsteil Caldern soll eine Seniorenwohnanlage errichtet werden. Der bestehende Bebauungsplan soll geändert und ein „Sondergebiet - Seniorenwohnanlage“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein Sportplatz, der u.a. von dem örtlichen Fußballverein genutzt wird. Es soll im Vorfeld der Bauleitplanung durch eine Immissionsberechnung geklärt werden, ob die Immissionsrichtwerte der 18.BImSchV eingehalten werden. Wenn Überschreitungen vorliegen, sollen mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Die Anforderungen der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind bei der Entwicklung des Bebauungsplans zu erfüllen. Es ist es zu prüfen, ob die im Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 angegebenen Orientierungswerte eingehalten werden. Auch sind auch die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für die Sportanlage zu beachten.

2. Grundlagen

2.1 Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

- | | | |
|-----|----------------|---|
| [1] | BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 15.3.1974 in der aktuellen Fassung (Bundesimmissionsschutzgesetz) |
| [2] | 18. BImSchV | Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung) vom 18.7.1991, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juni 2017 |
| [3] | DIN 18005-1 | Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung vom Juni 2002 |
| [4] | DIN ISO 9613-2 | Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Ausgabe Oktober 1999 |

- [5] VDI 3770 Emissionskennwerte technischer Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen vom April 2002

2.2 Verwendete Unterlagen

- Bebauungsplan „Nr. 8 "Gewerbegebiet Lahnbrücke", PDF-Datei „Caldern_065340120011.pdf“
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans, PDF-Datei „Lahnbruecke_UebersichtA4.pdf“

2.3 Lagebeschreibung

Das Plangebiet liegt im Norden von Caldern an der L3092.

In der folgenden Abbildung ist die Fläche des Bebauungsplans dargestellt.

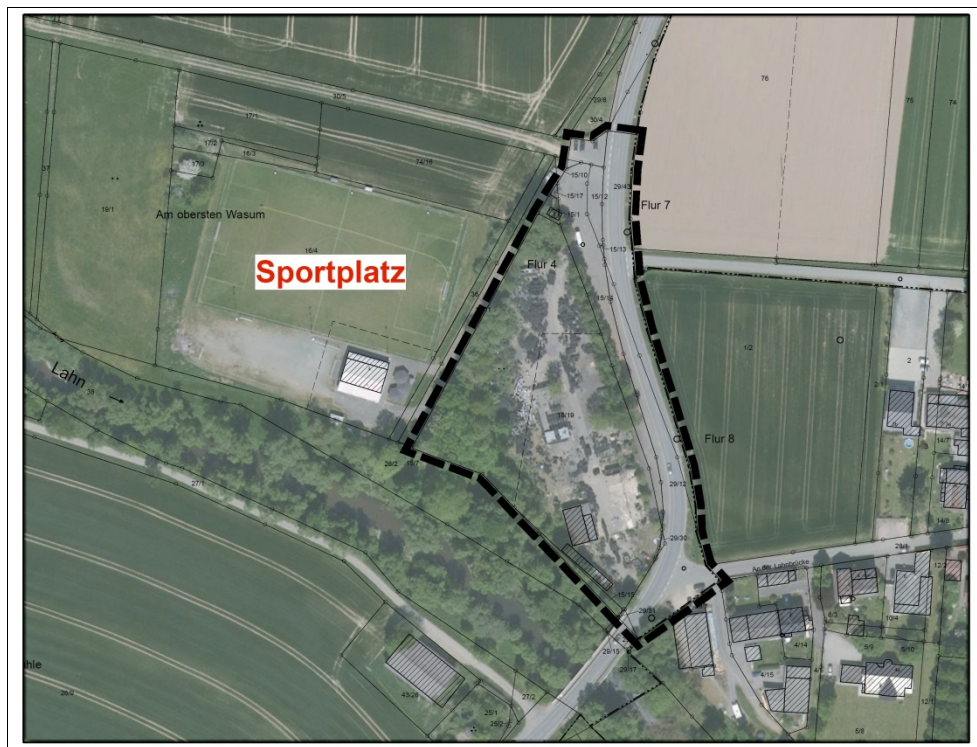


Abb. 1 : Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Fußballplatz.

3. Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

3.1 Immissionsorte

Es wird eine Berechnung durchgeführt. Die Schalldruckpegelverteilung wird in Form von Lärmkarten dargestellt.

3.2 Orientierungswerte DIN 18005

In der Norm DIN 18005 wird ausgeführt, daß ausreichender Schallschutz eine der Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist. In erster Linie sollte der Schall bereits bei der Entstehung (z. B. an Kraftfahrzeugen) verringert werden. Dies ist häufig nicht in ausreichendem Maß möglich. Lärmvorsorge und Lärminderung müssen deshalb auch durch städtebauliche Maßnahmen bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) sowie bei anderen raumbezogenen Fachplanungen. Nachträglich lassen sich wirksame Schallschutzmaßnahmen vielfach nicht oder nur mit Schwierigkeiten und erheblichen Kosten durchführen.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 enthält Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung; sie sind eine sachverständige Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes; sie sind keine Grenzwerte.

Die Orientierungswerte haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen sowie für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzungen einwirken können. Da die Orientierungswerte allgemein sowohl für Großstädte als auch für ländliche Gemeinden gelten, können örtliche Gegebenheiten in bestimmten Fällen ein Abweichen von den Orientierungswerten nach oben oder unten erfordern.

Die Orientierungswerte gelten für die städtebauliche Planung, nicht dagegen für die Zulassung von Einzelvorhaben oder für den Schutz einzelner Objekte. Die Orientierungswerte unterscheiden sich nach Zweck und Inhalt von immissionsschutzrechtlich festgelegten Werten wie etwa den

Immissionsrichtwerten der TA Lärm oder den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung; sie weichen zum Teil von diesen Werten ab.

Für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gelten gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 für den Beurteilungspegel je nach Gebietseinstufung folgende Orientierungswerte:

- a) Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten:

tags $L = 50 \text{ dB(A)}$
nachts $L = 40 \text{ bzw. } 35 \text{ dB(A)}$

- b) Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten:

tags $L = 55 \text{ dB(A)}$
nachts $L = 45 \text{ bzw. } 40 \text{ dB(A)}$

- c) Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen:

tags $L = 55 \text{ dB(A)}$
nachts $L = 55 \text{ dB(A)}$

- d) Bei besonderen Wohngebieten (WB):

tags $L = 60 \text{ dB(A)}$
nachts $L = 45 \text{ bzw. } 40 \text{ dB(A)}$

- e) Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI):

tags $L = 60 \text{ dB(A)}$
nachts $L = 50 \text{ bzw. } 45 \text{ dB(A)}$

- f) Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE):

tags $L = 65 \text{ dB(A)}$
nachts $L = 55 \text{ bzw. } 50 \text{ dB(A)}$

- g) Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart:

tags $L = 45 \text{ bis } 65 \text{ dB(A)}$
nachts $L = 35 \text{ bis } 65 \text{ dB(A)}$

- h) Bei Industriegebieten (GI) kann – soweit keine Gliederung nach § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO erfolgt – kein Orientierungswert angegeben werden.

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen – z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen – zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange – insbesondere in bebauten Gebieten – zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Beurteilung ist in der Regel tags der Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr und nachts der Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr zugrunde zu legen. Falls nach örtlichen Verhältnissen andere Regelungen gelten, soll eine mindestens 8-stündige Nachtruhe sichergestellt sein.

Die Einwirkung der zu beurteilenden Geräusche wird anhand eines Beurteilungspegels L_r (Rating Level) bewertet. Dieser Beurteilungspegel wird unter Berücksichtigung der Einwirkungsdauer und der Tageszeit des Auftretens gebildet. Das Einwirken von in der Pegelhöhe schwankenden Geräuschen auf den Menschen wird dem Einwirken eines konstanten Geräusches dieses Pegels L_r während des gesamten Bezugszeitraumes gleichgesetzt.

Die o. g. Bauflächen, Baugebiete, Sondergebiete und sonstigen Flächen entsprechen dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung.

Soweit bei vorhandener Bebauung der Baunutzungsverordnung entsprechende Baugebiete nicht festgesetzt sind, sind die Orientierungswerte den Gebieten der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zuzuordnen.

Eine Unterschreitung der Orientierungswerte kann sich beispielsweise empfehlen

- zum Schutz besonders schutzbedürftiger Nutzungen,
- zur Erhaltung oder Schaffung besonders ruhiger Wohnlagen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der o. g. Orientierungswerte und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes sollen in der Begründung zum Flächennutzungsplan oder zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden.

3.3 Immissionsrichtwerte 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung

Zitat aus der 18. BImSchV:

§ 2 Immissionsrichtwerte

(1) Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschemissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden.

(2) Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

1. in Gewerbegebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 60 dB(A),

im Übrigen 65 dB(A),

nachts 50 dB(A),

1a. in urbanen Gebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten 63 dB(A),

tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 58 dB(A),
im Übrigen 63 dB(A),
nachts 45 dB(A),

2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 55 dB(A),
im Übrigen 60 dB(A),
nachts 45 dB(A),

3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A),
im Übrigen 55 dB(A),
nachts 40 dB(A),

4. in reinen Wohngebieten
tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 45 dB(A),
im Übrigen 50 dB(A),
nachts 35 dB(A),

5. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tags außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A),
nachts 35 dB(A).

(3) Werden bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die baulich aber nicht betrieblich mit der Sportanlage verbunden sind, von der Sportanlage verursachte Geräuschimmissionen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 35 dB(A) tags oder 25 dB(A) nachts festgestellt, hat der Betreiber der Sportanlage Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte sicherstellen; dies gilt unabhängig von der Lage der Wohnung in einem der in Absatz 2 genannten Gebiete.

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 2 tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten; ferner sollen einzelne kurzzeitige

Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 3 um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,

2. nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr,
und 22.00 bis 24.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr,
und 22.00 bis 24.00 Uhr,

3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr
und 20.00 bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr,
13.00 bis 15.00 Uhr
und 20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

(6) Die Art der in Absatz 2 bezeichneten Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 2 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen.

Die Einwirkung der zu beurteilenden Geräusche wird anhand eines Beurteilungspegels L_r (Rating Level) bewertet. Dieser Beurteilungspegel wird unter Berücksichtigung der Einwirkungsdauer und der Tageszeit des Auftretens gebildet. Das Einwirken von in der Pegelhöhe schwankenden Geräuschen auf den Menschen wird dem Einwirken eines konstanten Geräusches dieses Pegels L_r während des gesamten Bezugszeitraumes gleichgesetzt.

Der Tagesbeurteilungszeitraum wird durch die Ruhezeiten unterteilt. Damit beträgt die Beurteilungszeit außerhalb der Ruhezeiten werktags zusammen 12 Stunden und sonntags 9 Stunden. Für die einzelnen Ruhezeiten gilt jeweils separat eine Beurteilungszeit von 2 Stunden. Zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) gilt eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

4. Vorgehensweise

Die Bewertung erfolgt anhand der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005 sowie der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlage).

Für die Berechnung wird das gesamte Gebiet digitalisiert. Erfasst werden hierbei die Geländetopographie, die baulichen Gegebenheiten, die Schallquellen sowie die Immissionsorte.

Die Berechnung der Geräusche des Sportplatzes erfolgt gemäß der Richtlinie DIN ISO 9613 Teil 2.

Die Berechnung der Emissionsdaten für die Nutzung der Sportanlage erfolgt gemäß der VDI-Richtlinie 3770 auf der Grundlage der Nutzungsdaten.

Die Beurteilung der Geräusche des Sportplatzes erfolgt gemäß der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung).

5. Schallausbreitungsrechnung

5.1 Fußballspiel

Für die Bewertung der von der Sportanlage ausgehenden Geräusche wird die Nutzung des Platzes während des sonntäglichen Spiels innerhalb der Ruhezeiten betrachtet. Hierbei gilt ein Beurteilungszeitraum von zwei Stunden. Es werden 45 Zuschauer berücksichtigt. Außer dem sonntäglichen Punktspiel findet nach Angaben des Auftraggebers 3 mal ein Training statt, welches 90 Minuten andauert. Selbst wenn dieses in der abendlichen Ruhezeit von 20-22:00 Uhr stattfindet, ist der davon verursachte Beurteilungspegel geringer als der während eines Punktspiels. Das Punktspiel stellt also den Maximalfall dar.

Die Schalleistungspegel der Vorgänge auf Fußballplätzen werden auf der Grundlage der in der VDI-Richtlinie 3770 angegebenen Emissionsansätze berechnet. Die Ansätze lauten wie folgt:

Schiedsrichterpfiffe (verteilt auf dem Spielfeld):

$$L_{WA,T1} = (73,0 + 20 \lg(1+n)) \text{ dB(A)} \quad \text{für } n \leq 30$$

$$L_{WA,T1} = (98,5 + 3 \lg(1+n)) \text{ dB(A)} \quad \text{für } n > 30$$

Mittlerer Spitzen-Schalleistungspegel von Schiedsrichterpfiffen:

$$L_{WA\max} = 118 \text{ dB(A)}$$

Spieler (verteilt auf dem Spielfeld):

$$L_{WA,T2} = 94 \text{ dB(A)}$$

Zuschauer während der Spieldauer (verteilt am Spielfeldrand):

$$L_{WA,T3} = (80 + 10 \lg(n)) \text{ dB(A)}$$

Gesamt-Schalleistungspegel:

$$L_{WA} = 10 \lg \left(10^{0,1 L_{WA,T1}} + 10^{0,1 L_{WA,T2}} + 10^{0,1 L_{WA,T3}} \right) \text{ dB(A)}$$

Hierbei bedeuten:

$L_{WA,T}$ Schalleistungspegel [dB(A)]

n Zuschaueranzahl

Für die Geräusche beim Fußballspiel werden bei 45 Zuschauern daher folgende Ansätze verwendet:

Zuschauer während des Spiels $L_{WA} = 96,5 \text{ dB(A)}$

Zuschauer während der Pause $L_{WA} = 83,5 \text{ dB(A)}$

Spieler und Schiedsrichter $L_{WA} = 104,0 \text{ dB(A)}$

Es wird eine Lautsprecherdurchsage von 10 Minuten Dauer berücksichtigt. Es werden zwei Lautsprecher im Bereich der Südwest- und der Südostecke des Spielfeldes mit einem Schalleistungspegel von je $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$ zuzüglich eines Zuschlages für Ton und Informationshaltigkeit von $K_T = 6 \text{ dB}$ angesetzt.

Weiter wird Musik (in mäßiger Lautstärke) aus den zwei Lautsprechern während der Spielpause für 15 Minuten mit einem Schalleistungspegel von je $L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$ zuzüglich eines Zuschlages für Ton und Informationshaltigkeit von $K_T = 3 \text{ dB}$ angesetzt.

5.2 Parkplatz

Es wird davon ausgegangen, dass Spieler und Zuschauer den Parkplatz südlich des Sportfeldes nutzen. Für die Fahrzeugbewegungen auf dem Parkplatz werden für sonntags während des Fußballspiels in der Ruhezeit 45 Pkw-An- und -Abfahrten angesetzt.

Für die Ermittlung der Geräusche der Parkierungsvorgängen wird die Berechnung des Beurteilungsschalleistungspegels eines Vorganges auf den Pkw-Stellplätzen je Stunde gemäß der Parkplatzlärstudie nach folgender Gleichung durchgeführt:

$$L_{Wr} = L_{Wo} + K_{PA} + K_I + K_D + KS_{trO} + 10 \lg(BN)$$

$$K_D = 2,5 \lg(B - 9) \quad : B > 10; \quad K_D = 0 \text{ für } B \leq 10$$

Hierin bedeuten:

L_{Wr}	Beurteilungsschalleistungspegel des Parkplatzes, Einwirkzeit 1 Stunde [dB(A)]
L_{Wo}	Ausgangsschalleistungspegel für eine Bewegung pro Stunde (= 63 dB(A))
K_{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart
K_I	Zuschlag für Impulshaltigkeit
K_D	Pegelerhöhung infolge des Durchfahr- und Parksuchverkehrs [dB]
KS_{trO}	Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen: hier 2,5 dB
B	Bezugsgröße (Anzahl Stellplätze)
N	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Stellplatz)

Der Beurteilungsschalleistungspegel beinhaltet Zuschläge für Impuls-, Ton- und Informationshaltigkeit sowie die Einwirkzeit der Vorgänge. Damit hängt die Berechnung der Beurteilungsschalleistungspegel hierfür nur noch von der Anzahl der Vorgänge und ggf. eines Ruhezeitzuschlages ab.

Die Fahrstrecke der Pkw auf dem Gelände wird mit einem Schalleistungspegel von $L_{W,1h} = 48$ dB(A) je m Strecke berücksichtigt.

5.3 Ergebnisse

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse dargestellt.

Tab. 1 : Beurteilungspegel Fußballpunktspiel, sonntags innerhalb der Ruhezeit von 13-15 Uhr.

Quelle / Bezeichnung	Teil-Beurteilungspegel tags L_{rT} dB(A)
	Immissionsort 1
Lautsprecherdurchsagen W	37,9
Lautsprecherdurchsagen O	38,0
Musikbeschallung W	23,7
Musikbeschallung O	27,2
An- und Abfahrt Pkw	30,3
Spieler + Schiedsrichter	54,2
Zuschauer Spiel	47,5
Zuschauer Pause	26,6
Parkplatz	29,8
Beurteilungspegel	55
Immissionsrichtwert	55

Die Immissionsrichtwerte werden an dem Immissionsort während des Fußballspiels eingehalten. Da die Richtwerte innerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden, gilt dies auch für die Spiele oder Trainingsbetrieb außerhalb der Ruhezeiten.

5.4 Lärmkarte Sportbetrieb

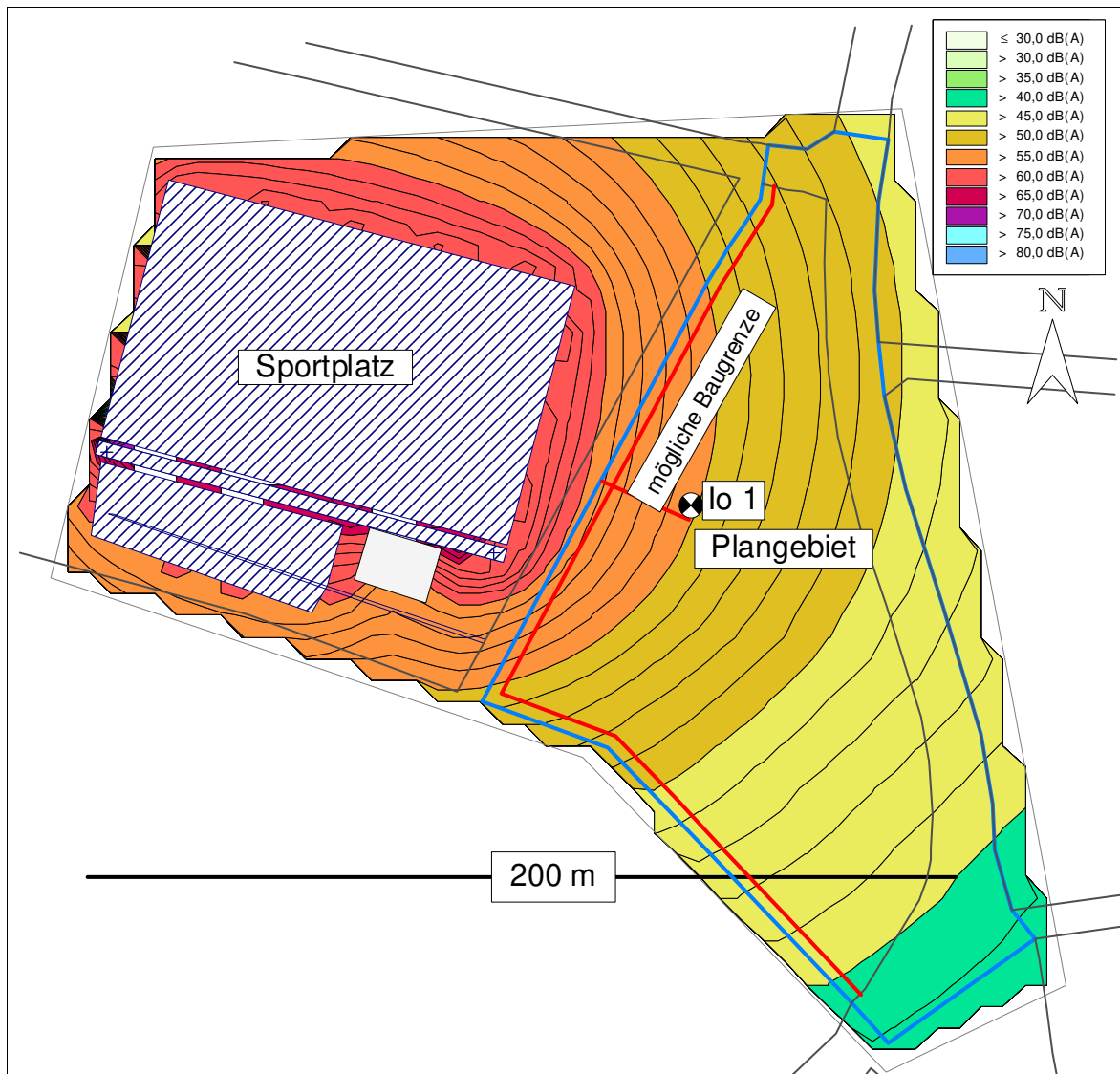


Abb. 2 : Lärmkarte für das Fußballpunktspiel, sonntags innerhalb der Ruhezeit von 13-15 Uhr, Berechnungshöhe 5,5 m.

Anhand der Lärmkarte ist zu erkennen, dass sich eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes innerhalb der Ruhezeit sonntags von 13-15 Uhr innerhalb des Bereichs, der durch die orangefarbene Fläche gekennzeichnet ist, ergibt (der Immissionsort 1 liegt am Rand dieser Fläche).

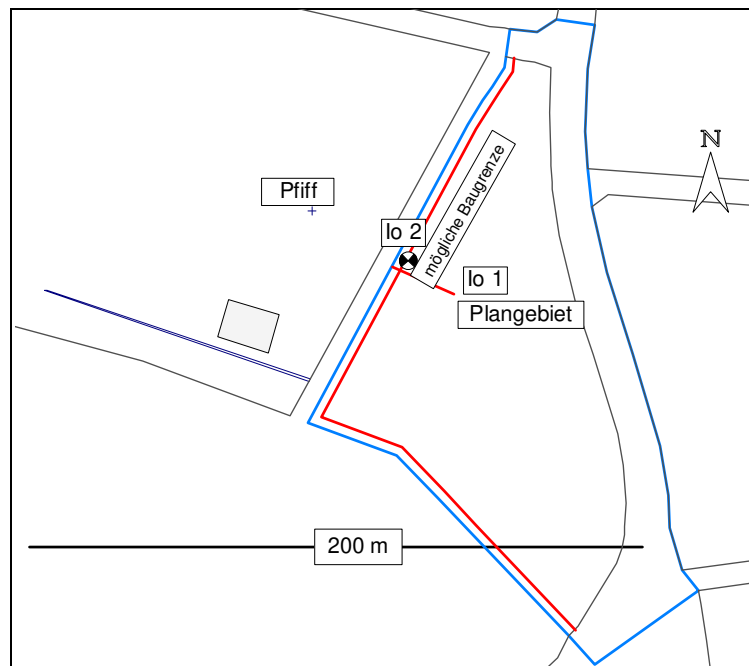
Bei der Planung der Gebäude sollen an der Nordwestfassade innerhalb dieses Bereichs keine Wohnräume angeordnet werden. Dort können Verwaltungseinheiten, Büros, Küchen etc. angeordnet werden.

5.5 Kurzzeitige Geräuschspitzen Sportanlage

Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne der 18. BImSchV sind durch Einzelereignisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betriebsablauf auftreten.

Die höchsten Einzelpegel können während eines Pfiffs auftreten. Dabei wird ein Schalleistungspegel von $L_{Wmax} = 118 \text{ dB(A)}$ zugrundegelegt.

Der Schalldruckpegel wird für einen Immissionsort(2) berechnet, der sich 3 m hinter der Grundstücksgrenze befindet.



Tab. 2 : Maximalpegel an den Immissionsorten beim Sportbetrieb.

Quelle / Bezeichnung	Maximalpegel L_{AFmax} / dB(A)
	Immissionsort 2
Pfiff	76,9
Immissionsrichtwert für Maximalpegel tags	85

Das Kriterium der 18. BImSchV, nachdem der Immissionsrichtwert durch einzelne kurze Ereignisse zur Tagzeit maximal um $\Delta L = 30$ dB überschritten werden darf, wird 3 m hinter der westlichen Grundstücksgrenze eingehalten.

6. Zusammenfassung

Die ermittelten Beurteilungspegel für den Sportbetrieb unterschreiten die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Richtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von tags $L = 55$ dB(A) im östlichen und südlichen Bereich des Plangebietes. Im an die Sportanlage angrenzenden Bereich im Nordwesten des Plangebietes sind Überschreitungen in der sonntäglichen Ruhezeit während eines Punktspieles gegeben (siehe oben).

Das Kriterium der 18. BImSchV, nachdem der Immissionsrichtwert durch einzelne kurze Ereignisse zur Tagzeit maximal um $\Delta L = 30$ dB überschritten werden darf, wird im Plangebiet eingehalten.

7.

Berechnungsdaten

Im folgenden werden die wesentlichen Eingangsdaten der Schallausbreitungsrechnung aufgelistet. Auf die Darstellung ausführlicher Berechnungsprotokolle für jeden Immissionsort wird aus Platzgründen verzichtet. Bei Bedarf können diese nachgereicht werden.

Immissionsorte

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten			
	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Gebiet	Auto	Lärmart	(m)	X (m)	Y (m)	Z (m)	
IO 1	55,1	-79,5	0,0	0,0		x	Gesamt	4,00	r	1158,01	1115,41	4,00
IO 2	-88,0	-88,0	0,0	0,0		x	Gesamt	4,00	r	1142,67	1122,97	4,00

Punktquellen

Bezeichnung	Schallleistung Lw		Lw / Li		Dämpfung	Einwirkzeit		K0	Freq.	Richtw.	Höhe	Koordinaten	
	Tag (dB(A))	Abend (dB(A))	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))		Typ	Wert					norm. dB(A)	Tag (min)
Lautsprecherdurchsagen W	106,0	106,0	106,0	106,0				0,0	(Hz)		(m)		
Lautsprecherdurchsagen O	106,0	106,0	Lw Lw58a	100,0	-6	10,00	0,00	0,0		Lautsprecher sächs. FLR	5,00	r	1023,99
Musikbeschallung W	90,0	90,0	Lw Lw58a	100,0	-6	10,00	0,00	0,0		Lautsprecher sächs. FLR	5,00	r	1113,05
Musikbeschallung O	90,0	90,0	Lw Lp2a	87,0	-3	15,00	0,00	0,0		Lautsprecher sächs. FLR	5,00	r	1023,99
Pfiff	118,0	118,0	Lw Lw9a	118,0	-3	15,00	0,00	0,0		Lautsprecher sächs. FLR	5,00	r	1113,05
								0,0		(keine)	1,70	r	1111,36

Linienquellen

Bezeichnung	Schallleistung Lw		Schallleistung Lw'		Lw / Li		Dämpfung		Einwirkzeit		K0	Freq.	Richtw.
	Tag (dB(A))	Abend (dB(A))	Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Typ	Wert	norm. dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)	Tag (min)			
An- und Abfahrt Pkw	84,1	84,1	61,5	61,5	Lw'	ES2	48,0	-10*log10(45*60/120)	0,00	0,00	0,0		(keine)

Horizontale Flächenquellen

Bezeichnung	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw''			Lw / Li			Korrektur			Dämpfung			Einwirkzeit			K0
	Tag (dB A)	Abend (dB A)	Nacht (dB A)	Tag (dB A)	Abend (dB A)	Nacht (dB A)	Typ	Wert	norm. dB(A)	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)	Tag (min)	Ruhe (min)	Nacht (min)	Tag (dB)	Ruhe (dB)	Nacht (dB)	
Spieler + Schiedsrichter	104,0	104,0	104,0	66,1	66,1	66,1	Lw	Lw9a	104,0	0,0	0,0	0,0	90,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Zuschauer Spiel	96,5	96,5	96,5	71,6	71,6	71,6	Lw	Lw8a	96,5	0,0	0,0	0,0	90,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Zuschauer Pause	83,5	83,5	83,5	58,6	58,6	58,6	Lw	Lw11	83,5	0,0	0,0	0,0	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Parkplatz	86,0	86,0	86,0	55,7	55,7	55,7	Lw	Lwr9a	63,0	0,0	0,0	0,0	120,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

Schallpegel

Bezeichnung	ID	Typ	Oktavspektrum (dB)												
			Bew.	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A	lin	
Fußballfeld Schiedsrichter und Spieler	Lw9a	Lw	A		-23,2	-16,0	-13,8	-9,6	-5,3	-5,7	-5,9	0,0	8,7		
Zuschauer Fußball	Lw8a	Lw	A		-29,2	-18,9	-20,3	-9,9	-2,8	-5,0	-15,8	-0,0	3,2		
Zuschauer Fußball Spielpause	Lw11	Lw	A		43,8	60,9	72,4	83,8	87,0	83,2	73,0	90,0	91,3		
Musik	Lp2a	Li	A		-16,1	-11,0	-11,5	-5,1	-3,9	-11,7	-13,9	-0,0	11,8		
Pkw-Bewegung	ES2	Lw	A		-41,0	-22,0	-13,0	-3,0	-5,0	-11,0	-13,0	0,0	3,3		
Parkplatz 1 Bewegung pro Stunde	Lwr9a	Lw	A		-23,5	-12,1	-15,2	-9,1	-4,9	-5,8	-8,0	-0,2	7,4		
Lautsprecherdurchsage	Lw58a	Lw	A		-45,5	-39,5	-25,3	-2,2	-5,7	-9,1	-30,7	-0,0	2,2		